

**Richtlinie**  
**für die Entschädigung der Mitglieder**  
**der Selbstverwaltungsorgane**  
**in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall**  
**(§ 41 SGB IV)**

Gültig ab 1. Januar 2019

**Inhaltsverzeichnis**

1. Tagegeld	3
2. Übernachtungsgeld	3
3. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer	3
4. Fahrtkosten	3
5. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen	4
6. Pauschbeträge für Zeitaufwand	5
7. Inkrafttreten	5

Gemäß § 41 SGB IV beschließt die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall auf Vorschlag des Vorstandes die folgende Richtlinie:

## **1. Tagegeld**

- 1.1 Tagegeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer/Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
- 1.2 Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.

## **2. Übernachtungsgeld**

- 2.1 Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer/Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
- 2.2 Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
- 2.3 In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

## **3. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer**

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte 1. und 2. gezahlt.

## **4. Fahrtkosten**

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

### **4.1 Kilometergeld**

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten.

### **4.2 Flugkosten**

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

4.3 Bahnkarten

- 4.3.1 Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- 4.3.2 Aufpreise und Zuschläge für Züge
- 4.3.3 Reservierungsentgelte
- 4.3.4 Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

4.4 Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- 4.4.1 öffentlicher Nahverkehr
- 4.4.2 Zubringer zum Flugplatz
- 4.4.3 Taxi
- 4.4.4 Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
- 4.4.5 Post- und Telekommunikationskosten
- 4.4.6 Parkplatz- und Garagenkosten
- 4.4.7 sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

**5. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen**

5.1 Den Vorsitzenden der Organe werden Auslagen außerhalb von Sitzungen, mit Ausnahme von Reisekosten, durch einen Pauschbetrag abgegolten. Hierzu werden folgende Pauschbeträge zu Grunde gelegt:

Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzende(r)	
	Vorstand/ Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat	Vertreterversamm- lung
über 4 Mio. sowie Spitzenorganisationen DRV Bund DRV Knappschaft-Bahn-See Landesverbände der Krankenkassen SVLFG	81 € mtl.	41 € mtl.

5.2 Für die stellvertretenden Vorsitzenden gilt 5.1 entsprechend.

5.3 Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

5.4 Die Pauschbeträge für Auslagen dürfen nicht mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand (6.) vermischt werden.

**6. Pauschbeträge für Zeitaufwand<sup>1</sup>**

- 6.1 Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer 75 € je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.
- 6.2 Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden folgende Sätze zu Grunde gelegt:

Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzende(r)	
	Vorstand/ Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat	Vertreterversamm- lung
über 4 Mio. sowie Spitzenorganisationen DRV Bund DRV Knappschaft-Bahn-See Landesverbände der Krankenkassen SVLFG	das 10fache des Pauschbetrages nach 6.1	das 3fache des Pauschbetrages nach 6.1

Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Organe gilt 5.2 entsprechend.

- 6.3 (weggefallen)<sup>2</sup>

**7. Inkrafttreten**

- 7.1 Die Ziffer 6.1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- 7.2 Die Ziffer 6.3 entfällt am Tag nach der Bekanntmachung (§ 57 Abs. 1 der Satzung der BGHM) der Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 SGB IV).

---

<sup>1</sup> Hinweis: Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Ehemalige Fassung Punkt 6.3:

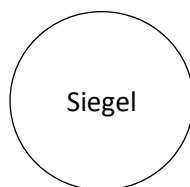
*„Anderen Organmitgliedern kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils hiervon.“*

Diese

**Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 SGB IV)**

wurde beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 4. Juli in Lengfurt.

Lengfurt, 4. Juli 2019



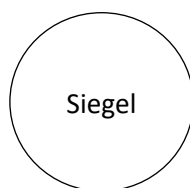
gez. Ewald Löken  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 4. Juli 2019 beschlossene Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Satz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 28. August 2019

112 - 69060.1 - 205/2011



Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
gez. Odenthal